



STATUTEN Salgescher Frauenkreis

Die Frauen- und Müttergemeinschaft wurde im Jahr 1919 gegründet. 2019 bei der 100-Jahr-Feier wurde der Name an der GV vom 22.02.2019 in Salgescher Frauenkreis geändert. Gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 14. Februar 2020 ist die erste Verfassung der Statuten mit dem Namen Salgescher Frauenkreis entstanden.

I. Name, Gründung, Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen Salgescher Frauenkreis besteht ein Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Salgesch. Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes und somit dem SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund angeschlossen.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2 Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Er erfüllt soziale Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere die Interessen von Frauen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1 Pflege und Stärkung der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- 3.2 Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen, politischen und kulturellen Bereichen
- 3.3 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.4 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- 3.5 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.6 Einsatz für ökumenische und interreligiöse Bestrebungen

- 3.7 Zusammenarbeit mit dem KFBO Katholischer Frauenbund Oberwallis und dem SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund
- 3.8 Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung oben genannter Aufgaben mitzuwirken. Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Die Begrüssung der Neumitglieder erfolgt an der Generalversammlung. Jedes Neumitglied erhält die Statuten.

Der Austritt kann schriftlich oder mündlich auf Ende des Rechnungsjahres erfolgen. **Die Mitgliedschaft erlischt automatisch für Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag während 2 Jahren nicht mehr bezahlt haben. Ab dem 80. Lebensjahr wird kein Jahresbeitrag mehr einkassiert.**

IV. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A Generalversammlung
- B Vorstand
- C Revisionsstelle

A Generalversammlung

Art. 6 Generalversammlung

Oberstes Organ ist die Generalversammlung, die alljährlich im ersten Halbjahr stattfindet. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Art. 7 Einladung, Anträge

Die Generalversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens zwei Wochen im Voraus einberufen. Anträge sind bis spätestens eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich an das Präsidium oder das Leitungsteam einzureichen.

Art. 8 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- 8.1 Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichtes der Revisorin und Entlastung der Organe
- 8.2 Festsetzung der Jahresbeiträge
- 8.3 Wahl des Präsidiums oder des Leitungsteams, der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- 8.4 Behandlung von Anträgen
- 8.5 Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt
- 8.6 Beschlussfassung über die Revision der Statuten
- 8.7 Begrüßung der Neumitglieder
- 8.8 Wahl der Stimmzählerinnen
- 8.9 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 22 und Art. 23 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

Art. 10 Protokoll

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Generalversammlung von den Mitgliedern beim Präsidium angefordert werden. Einsprachen sind innert 60 Tagen nach der Generalversammlung schriftlich einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

B Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung

Der Vorstand muss aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen und organisiert sich mit Ausnahme des Präsidiums oder Leitungsteams selbst.

Art. 12 Geistliche Begleitung

Die geistliche Begleitung ist Bindeglied zu den Gremien der Pfarrei und der Gemeinde. Sie berät und unterstützt den Verein und den Vorstand.

Art. 13 Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ersatz- und Neuwahlen gelten bis zum Ende der Amtsperiode.

Art. 14 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende.

Art. 15 Aufgaben

Der Vorstand führt den Verein und ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:

- 15.1 Vertretung des Vereins nach aussen
- 15.2 Wahrnehmung der unter Art.2 und Art.3 genannten Vereinszwecke und –aufgaben
- 15.3 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- 15.4 Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung und der allfälliger Statutenrevision
- 15.5 Ernennung der Ressortverantwortlichen und Festlegung von deren Aufgaben
- 15.6 Gründung, Begleitung und Auflösung von speziellen Institutionen angehörend dem Verein (wie Kreis jünger Mütter etc.)
- 15.7 Erlass und Änderung von Reglementen und Richtlinien
- 15.8 Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung gemäss Art.10
- 15.9 Interne und externe Kommunikation u.a. mit den verschiedenen Ortsvereinen, der Pfarrei und anderen Institutionen
- 15.10 Regelmässige Kontakte zum KFBO Katholischer Frauenbund Oberwallis und zum SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund

Art. 16 Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt das Präsidium/Leitungsteam. Die Kassiererin übernimmt die Geldgeschäfte und somit ihre rechtsverbindliche Einzelunterschrift gegenüber der Bank.

V. Finanzen

Art. 17 Revisionsstelle

Die Revisorin (Revisionsstelle) prüft die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfasst einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung. Die Revisorin wird durch die Generalversammlung gewählt oder/und nach 2 Jahren wieder gewählt.

Art. 18 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 18.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
- 18.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 18.3 Einnahmen aus Aktionen und Sammlungen
- 18.4 Zuwendungen und Legate
- 18.5 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr.

Art. 19 Jahresbeiträge

Die Generalversammlung setzt die von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge fest.

Der Verein entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund den an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

Art. 20 Spesenentschädigung

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet, der Vorstand erlässt dazu ein Reglement.

Art. 21 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 23 Vereins-Auflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand informiert den KFBO Katholischer Frauenbund Oberwallis im Voraus über den Antrag.

Art. 24 Vermögensverwendung

Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen unter Aufsicht des KFBO während fünf Jahren separat vom Eigenen verwaltet. Erfolgt innert dieser Zeit keine Neugründung, so fällt das Vermögen zu je 1/3 an den KFBO, Kirche und an einen Ortsverein (Blauring, Jugendverein...).

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 14. Februar 2020 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Die Aktuarin der Statuten:

Der aktuelle Vorstand:

Sabine Barman